

# Die Ausformung einer Prozessordnung sui generis durch das ICTY unter Berücksichtigung des Fair-Trial-Prinzips

Bearbeitet von  
Christiane Kamardi

1. Auflage 2008. Buch. xvi, 426 S. Hardcover  
ISBN 978 3 540 88612 9  
Format (B x L): 15,5 x 23,5 cm

[Recht > Strafrecht > Internationales Strafrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## B. Errichtung des ICTY – Chronologie und Kontext

### I. Entscheidung über die Errichtung des ICTY

Neben der Entscheidung über die Errichtung des ICTY enthielt die im Vorangegangenen genannte Resolution des Sicherheitsrates der VN vom 22. Februar 1993 zudem auch einen Auftrag an den Generalsekretär der VN zur Klärung sämtlicher mit der Errichtung eines solchen Tribunals zusammenhängender Fragen und Ausarbeitung entsprechender Vorschläge zur effektiven und zügigen Umsetzung der Entscheidung des Sicherheitsrates.<sup>13</sup>

Vorausgegangen waren diesem Beschluss weltweites Entsetzen und Sprachlosigkeit über im Jahre 1992 in den Medien auftauchende Bilder von hungernden, ausgemergelten Häftlingen hinter Stacheldrahtzäunen in Camps auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien<sup>14</sup> und Berichte von systematischen Massenvergewaltigungen in den Camps, die Erinnerungen an die deutschen Konzentrationslager des Zweiten Weltkriegs in Europa und die Sexsklaverei der „Trostfrauen“ (*comfort women*) der japanischen kaiserlichen Armee in Asien wachriefen.<sup>15</sup> Die bosnische Hauptstadt Sarajevo, die noch wenige Jahre zuvor, 1984, als Gastgeberin der Olympischen Winterspiele die Welt beeindruckt und für sich eingenommen hatte, war von einem Symbol des harmonischen Zusammenlebens verschiedener Ethnien zu einem blutigen Schlachtfeld ge-

---

<sup>13</sup> U.N. S/RES/808 vom 22. Februar 1993, Para. 2.

<sup>14</sup> Zur historischen Vorgeschichte des Jugoslawien-Konflikts siehe die Darstellung bei *Roggemann*, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 97 ff. und *Malcolm*, Bosnia – A Short History, 1996.

<sup>15</sup> Viele dieser ersten Berichte und Bilder finden sich in *Roy Gutman*, A Witness to Genocide, 1993. Roy Gutman war Journalist der New York Times und verfasste den ersten Artikel über das Omarska Camp am 2. August 1992 in der New York Newsday. Dieser Bericht und seine unvergesslichen Bilder u.a. rüttelten die internationale Gemeinschaft auf und setzten eine Entwicklung hin zu einer internationalen Antwort auf die Krise in Gang.

worden. Zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg war Europa wieder zum Schauplatz eines Massenmordes geworden.<sup>16</sup>

Alarmiert von diesen Berichten<sup>17</sup> hatte der Sicherheitsrat der VN im Oktober 1992 zunächst den Generalsekretär beauftragt, eine Sachverständigenkommission einzusetzen<sup>18</sup>, um die berichteten Sachverhalte zu untersuchen und auf ihre völkerstrafrechtliche Relevanz durch Verletzung humanitären Völkerrechts, etwa der Genfer Konventionen zu überprüfen.<sup>19</sup> Die Sachverständigenkommission fand die Berichte von

---

<sup>16</sup> Insgesamt kamen in diesem Konflikt mehr als 250.000 Menschen ums Leben, ca. 20.000 Frauen wurden vergewaltigt und ca. 2 Millionen Menschen wurden aus ihren Häusern vertrieben. Vgl. hierzu *Scharf*, *Balkan Justice*, 1997, Introduction XIV; ähnliche Zahlen zitiert auch *Roggemann*, *Die internationalen Strafgerichtshöfe*, 1998, S. 120, 121.

<sup>17</sup> Siehe hierzu auch U.N. S/RES/764 vom 13. Juli 1992 und U.N. S/RES/771 vom 13. August 1992.

<sup>18</sup> U.N. S/RES/780 vom 6. Oktober 1992; siehe auch den Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat vom 14. Oktober 1992 (S/24657); weitere Hintergrundinformationen hierzu bei *Scharf*, *Balkan Justice*, 1997, S. 37-49.

<sup>19</sup> Viele Beobachter sind der Ansicht, dass es dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, geführt von den USA, durchaus möglich gewesen wäre, das Blutbad auf dem Balkan frühzeitig zu beenden, dass jedoch die Mitglieder des Sicherheitsrates aus verschiedenen Gründen nicht den politischen Willen besaßen, die notwendigen militärischen Maßnahmen zu ergreifen. So erschien den Mitgliedern des Sicherheitsrats das Konzept eines Kriegsverbrechertribunals als ein hilfreiches Mittel, Vorwürfen, dass sie die massiven Verletzungen des internationalen humanitären Rechts im ehemaligen Jugoslawien zugelassen und untätig zugesehen hätten, zu begegnen. Aber nicht alle Mitglieder des Sicherheitsrates teilten den Enthusiasmus für dieses Unternehmen. Während der damalige U.S. Präsident Bill Clinton der Auffassung war, dass die effektive Operation des Tribunals eine der vorrangigen Prioritäten der Vereinten Nationen sein sollte, maß Großbritannien und Frankreich dem Friedensprozess mehr Bedeutung zu als den Kriegsverbrecherprozessen, die nach ihrer Befürchtung eventuell sogar den Friedensprozess behindern könnten. China dagegen fürchtete, dass mit dem ICTY ein Präzedenzfall geschaffen werde, der eines Tages auch gegen China eingesetzt werden könnte. Russland fühlte sich nicht wohl dabei, seine historischen Alliierten, die Serben, vor Gericht zu stellen. Siehe hierzu *Scharf*, *Balkan Justice*, 1997, Introduction XV, S. 21-36; *Robertson*, *Crimes Against Humanity*, 2002, S. 305; vgl. hierzu auch *Steven Kay*, Beitrag in der Schlussdiskussion: Internationaler Strafgerichtshof – Instanz weltweiter Gerechtigkeit oder Instrument zur Durchsetzung politischer Interessen, 27. Strafverteidigertag, S. 21, 23, der im Zusammenhang mit der Errichtung der verschiedenen internationalen Kriegsverbrechertribunale – bzw. Gerichtshöfe und dem Ansatz,

schweren Verletzungen humanitären Rechts bestätigt. Ihr Zwischenbericht, der dem Sicherheitsrat am 9. Februar 1993 zugeleitet worden war,<sup>20</sup> enthielt insbesondere Beschreibungen von ethnischen Säuberungen, willkürlichen, irregulären Tötungen der Zivilbevölkerung, Vertreibung unter Einsatz von Gewalt sowie verbreiteter systematischer Inhaftierung in Camps, in denen gefoltert wurde und Frauen vergewaltigt wurden.<sup>21</sup>

Auf der Grundlage dieser Informationen stellte der Sicherheitsrat am 22. Februar 1993 eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit gemäß Art. 39 der Charta der VN fest, womit er zur Ergreifung der von ihm zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens notwendig erachteten Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach Art. 41 und 42 der Charta der VN ermächtigt war. Der Sicherheitsrat zeigte sich davon überzeugt, dass die Errichtung eines internationalen Tribunals in der besonderen Situation des ehemaligen Jugoslawien die geeignete Maßnahme sei, die zu diesem Zeitpunkt andauernden Verbrechen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zu beenden, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und damit zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens beitragen können.<sup>22</sup>

## II. Bericht des Generalsekretärs der VN

Am 3. Mai 1993 legte der Generalsekretär dem Sicherheitsrat den angeforderten Bericht vor.<sup>23</sup> Dieser Bericht, der unter Einbeziehung der

---

Kriegsverbrecher dort “der Gerechtigkeit zuzuführen”, davon spricht, dass bei diesen internationalen Tribunalen ein hohes Maß an Hypokrisie mitschwingt.

<sup>20</sup> Brief des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrates vom 9. Februar 1993 (S/25274).

<sup>21</sup> Siehe z.B. U.N. S/RES/798 vom 14. Dezember 1992. Siehe hierzu auch den Bericht der European Community investigative mission into the treatment of Muslim women in the Former Yugoslavia, S/25240, Annex 1 (1993), Report of Special Rapporteur of the UN Human Rights Commission, Tadeusz Mazowiecki, Situation of Human Rights in the Territory of the Former Yugoslavia, Sixth Report E/CN.4/1994/110 vom 4. Februar 1994.

<sup>22</sup> U.N. S/RES/808 vom 22. Februar 1993, Para. 1.

<sup>23</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993; der Bericht wurde erarbeitet von einer Arbeitsgruppe innerhalb des UN Office of Legal Affairs (OLA), bestehend aus Larry Johnson, Winston Tubman, Daphna Shraga und

Vorschläge und Kommentare einer Vielzahl von Mitgliedstaaten<sup>24</sup> sowie Regierungs-<sup>25</sup> und Nichtregierungsorganisationen<sup>26</sup> und Institutionen der VN<sup>27</sup> erarbeitet worden war, enthielt als Anhang auch einen ersten Entwurf des Statuts des zu errichtenden Tribunals.

## 1. Rechtliche Grundlage für die Errichtung des ICTY

In seinem Bericht setzte sich der Generalsekretär zunächst mit den Optionen hinsichtlich der rechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Tribunals auseinander. So diskutierte er an erster Stelle den traditionellen Weg der Errichtung einer solchen neuen Institution mittels eines

---

Virginia Morris unter der Leitung des damaligen Legal Counsel, Carl August Fleischhauer, und dem Deputy Legal Counsel, Ralph Zacklin; vgl. hierzu *Scharf*, *Balkan Justice*, 1997, S. 56.

<sup>24</sup> So z.B. Report of the Committee of Jurists submitted by France (S/25266), Report of the Commission of Jurists submitted by Italy (S/25300) sowie weitere Vorschläge und Kommentare von Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Irland, Italien, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Portugal, Russland, Slowenien, Spanien, Schweden, Großbritannien, USA, Jugoslawien, vgl. hierzu Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993, Para. 13.

<sup>25</sup> So z.B. Report submitted by the Permanent Representative of Sweden on behalf of the Conference on Security and Co-operation (CSCE) (S/25307), Beiträge von Ägypten, Iran, Malaysia, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal und der Türkei in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Konferenz der Organisation Islamischer Staaten; vgl. hierzu Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993, Para. 13.

<sup>26</sup> Z.B. Amnesty International, Association Internationale des Jeunes Avocats, Internationales Komitee des Roten Kreuzes (ICRC), Ethnic Minorities Barristers' Association, Fédération internationale des femmes des carrières juridiques, International Criminal Police Organization, Jacob Blaustein Institution for the Advancement of Human Rights, Lawyers Committee for Human Rights, National Alliance of Women's Organizations (NAWO), Parliamentarians for Global Action u.a.

<sup>27</sup> United Nations 1953 Committee on International Criminal Jurisdiction, International Law Commission, International Law Association vgl. hierzu Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993, Para. 14.

völkerrechtlichen Vertrages.<sup>28</sup> Er verwarf diesen Ansatz jedoch unter Bezugnahme auf die beträchtliche Zeit, die die Ausarbeitung, Unterzeichnung und Ratifikation eines solchen Vertrages in Anspruch nehmen würde, die in Anbetracht der drängenden Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien nicht zur Verfügung stand und des Weiteren unter Verweis darauf, dass es zweifelhaft sei, ob die betroffenen Staaten des ehemaligen Jugoslawien überhaupt bereit wären, einem solchen Vertrag beizutreten.<sup>29</sup>

Zur Vermeidung dieser Nachteile schlug der Generalsekretär vor, das Tribunal als Maßnahme zur Wiederherstellung und Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der VN in Form eines judikativ ausgestalteten Nebenorgans des Sicherheitsrates der VN gemäß Art. 29 der Charta der VN zu errichten.<sup>30</sup> Damit nahm der Sicherheitsrat erstmals die Einrichtung eines judikativen Organs aus eigenem supranationalem (Organisations-)Recht als friedensschaffende und -erhaltende Maßnahme in Anspruch. Dieser Ansatz hatte nicht nur den Vorteil, dass er sich schnell und effektiv würde umsetzen lassen, sondern ein auf diesem Wege errichtetes Tribunal würde auch den Vorteil haben, dass alle Mitgliedstaaten der VN gemäß Art. 25 der Charta der VN verpflichtet sein würden, das Tribunal zu akzeptieren und bei seiner Arbeit zu unterstützen.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993, Para. 19.

<sup>29</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993, Para. 20.

<sup>30</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993, Para. 22, 28.

<sup>31</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993, Para. 23.

Die Wahl dieser rechtlichen Grundlage bietet natürlich eine Vielzahl von Ansatzpunkten für die Verfechter des traditionellen Weges wie auch die grundsätzlichen Gegner des Tribunals. Eine eingehende Diskussion der Standpunkte der Gegner dieses Weges der Errichtung des ICTYs und der Entwicklung dieser Standpunkte in den 90er Jahren findet sich bei *Fila*, *The ICTY from the Perspective of Defence Counsel from the Former Yugoslavia: My Point of View*, in: May et al. (Hrsg.), *Essays on ICTY Procedure and Evidence in Honour of Gabrielle Kirk McDonald*, 2001, S. 188-190; siehe auch *Hollweg*, *Das neue Internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt*, JZ 1993, S. 980 ff.; *Graefrath*, *Jugoslawientribunal – Präzedenzfall trotz fragwürdiger Rechtsgrundlage*, NJ 1993, S. 433 ff., der die Einsetzung des Tribunals als Eingriff in die Souveränitätsrechte aller Staaten betrachtet.

## 2. *Ad-hoc*-Charakter des ICTY

Die Errichtung des ICTY als Maßnahme des Sicherheitsrates auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der VN zur Wiederherstellung und Erhaltung von Frieden und Sicherheit auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien sollte nach dem Bericht des Generalsekretärs zugleich den Charakter des ICTY wie auch die Ausgestaltung der Strafkompetenz des Tribunals bestimmen. Gemäß der Resolution 808 (1993) des Sicherheitsrates sollte das Tribunal "zur Verfolgung von Personen, die für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien seit 1991" eingesetzt werden.<sup>32</sup> Das Tribunal besitzt gemäß Art. 9 des Statuts eine konkurrierende Zuständigkeit für Verfahren, die in seine Strafkompetenz fallen, d.h. es besitzt Vorrang vor nationalen Gerichten und kann die nationalen Gerichte jederzeit um Abtretung der Zuständigkeit ersuchen.

---

Weiterhin zu hinterfragen wäre in diesem Zusammenhang auch die Kompetenz des Sicherheitsrats zur Errichtung eines internationalen Tribunals zur Strafverfolgung und -anwendung vor dem Hintergrund, dass die Strafverfolgung und -anwendung bisher mit Ausnahme des IMT und des IMTFE als besonderer Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen ureigenste staatliche Aufgabe innerhalb eines Staatswesens war. Diesen Einwand brachte z.B. China gegen die Errichtung des Tribunals nach den Vorstellungen des Generalsekretärs. Vgl. hierzu Provisional Verbatim Record of the Three Thousand Two Hundred and Seventeenth Meeting, U.N. Doc. S/PV. 3217, 25 May 1993 (verbatim transcript of the SC deliberations of SC Res. 827) abgedruckt in Morris/Scharf, *An Insider's Guide to the ICTY*, Bd. 2 (1995), S. 201; die Wahl dieser Rechtsgrundlage war auch Gegenstand der Verteidigungsstrategie im *Tadic*-Verfahren, die sich in diesem Kontext darauf stützte, dass die Errichtung des Tribunals illegal gewesen sei und somit ein Verstoß gegen das in sämtlichen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Prinzips des gesetzlichen Richters vorliege – vgl. hierzu *Tadic*, Decision on the Defence Motion on Jurisdiction, 10. August 1995 und *Tadic*, Appeals Chamber Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction, 2. Oktober 1995; *Alvarez*, *Nuremberg Revisited: The Tadic Case*, EJIL 7 (1996), S. 245 ff.

<sup>32</sup> U.N. S/RES/808 vom 22. Februar 1993; für eine allgemeine Erörterung: *Shragal Zacklin*, *The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, EJIL 5 (1994), S. 360, 362.

*a. Strafkompetenz/ Sachzuständigkeit (ratione materiae)*

Aus dem in der Resolution 808 (1993) genannten Zweck der Errichtung des ICTY ergibt sich hinsichtlich der von der Strafkompetenz des zu errichtenden Tribunals erfassten Delikte (*ratione materiae*), dass dieses mit der Verfolgung von Verstößen gegen bestehendes humanitäres Völkerrecht befasst werden sollte. Unter Berücksichtigung des nach Auffassung des Generalsekretärs allgemein anerkannten *nullum crimen sine lege*-Grundsatzes<sup>33</sup>, sollte es sich hierbei jedoch nur um die Verletzung solcher Normen des humanitären Völkerrechts handeln, die den Charakter von Völkergewohnheitsrecht besitzen. Der Generalsekretär ging somit davon aus, dass das ICTY die angewendeten Normen nicht schaffen würde oder vorgeben würde, diesbezüglich "legislativ" tätig zu werden, sondern vielmehr nur auf bereits geltendes internationales humanitäres Recht zurückgreifen würde.<sup>34</sup>

Zum geltenden internationalen humanitären Recht gehörten nach Ansicht des Generalsekretärs die Genfer Konventionen zum Schutze von Kriegsoptionen vom 12. August 1949<sup>35</sup>, die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907<sup>36</sup>, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948<sup>37</sup> und die Charta des Internationalen Militärtribunals vom 8. August 1945.<sup>38</sup> Auf dieser

---

<sup>33</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993, Para. 34.

<sup>34</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993, Para. 29.

<sup>35</sup> Konvention für die Verbesserung der Situation der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Truppen auf dem Schlachtfeld vom 12. August 1949, Konvention für die Verbesserung der Situation der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, Mitglieder der bewaffneten Truppen auf See vom 12. August 1949, Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, Konvention über den Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (United Nations, Treaty Series, vol. 75, No. 970-973).

<sup>36</sup> Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907, Carnegie Endowment for International Peace, The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907 (New York, Oxford University Press, 1915), S. 100.

<sup>37</sup> UNTS Bd. 78 S. 277.

<sup>38</sup> The Agreement for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Axis, unterzeichnet in London am 8. August 1945, in UNTS Bd. 82, Nr. 251; siehe auch das Urteil des International Military Tribunal for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the

Grundlage sollte das ICTY schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen (Art. 2 des Statuts), Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges (Art. 3 des Statuts), Völkermord (Art. 4 des Statuts) sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5 des Statuts) verfolgen und ahnden.

*b. Persönliche Strafbarkeit (ratione personae)*

In Bezug auf die persönliche Strafbarkeit (*ratione personae*), stellte der Generalsekretär in Anlehnung an die vorangegangenen Resolutionen des Sicherheitsrates fest, dass die Strafkompentenz des ICTY sich nur auf natürliche Personen erstrecken sollte (Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit – Art. 7 des Statuts). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit sollte danach ohne Rücksicht auf die amtliche Stellung des Beschuldigten gegeben sein, und auch dann anzunehmen sein, wenn die Handlung durch einen Untergebenen vorgenommen wurde, der Vorgesetzte aber hiervon Kenntnis besaß oder hätte besitzen müssen und nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um diese zu verhindern (*command responsibility*). Ebenso wenig sollte der Umstand, dass ein Untergebener die Handlungen auf Anordnung eines Vorgesetzten vorgenommen hat, diesen von seiner individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit entbinden, sondern dieser Umstand höchstens strafmildernd berücksichtigt werden.<sup>39</sup>

*c. Räumlich und zeitlich begrenzte Strafkompentenz (ratione loci et temporis)*

Des Weiteren ergibt sich aus der Resolution 808 (1993), welche von Verletzungen des humanitären Völkerrechts “auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien seit 1991” spricht, auch die räumliche und zeitliche Strafkompentenz (*ratione loci et temporis*) des ICTY und beschränkt diese auf das Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik

---

European Axis (United States Government Printing Office, Nazi Conspiracy and Aggression, Opinion and Judgement) und die Resolution der Vollversammlung der VN 95 (I) vom 11. Dezember 1946 on the Affirmation of the Principles of International Law Recognised by the Charter of the Nuremberg Tribunal.

<sup>39</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993, Para. 50-59.

Jugoslawien und auf den Zeitraum seit dem 1. Januar 1991 (Art. 8 des Statuts).<sup>40</sup>

Die Wahl dieser Rechtsgrundlage, d.h. die Errichtung des ICTY als kurzfristig zu realisierende Maßnahme auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Charta der VN zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in einem bestimmten räumlich begrenzten Gebiet und einem bestimmten zeitlich begrenzten Konflikt, führte zu der Qualifizierung des ICTY als *Ad-Hoc-Tribunal*.<sup>41</sup>

### 3. Ziele der Errichtung des ICTY

Die Ziele der Errichtung des ICTY ergeben sich ebenfalls aus der Resolution des Sicherheitsrates, die zur Errichtung des Tribunals geführt hat und dem Bericht des Generalsekretärs der VN, dem das Statut des ICTY als Anhang beigefügt war. Die Ziele der Errichtung des Tribunals werden in der Rechtsprechung des Tribunals vielfach zur Auslegung des Statuts und der Verfahrens- und Beweismittelordnung herangezogen und sollen aus diesem Grund im Folgenden kurz dargestellt werden.<sup>42</sup>

#### *a. Spezialprävention*

Erstes Ziel der Errichtung des Tribunals war nach der Präambel der Resolution 827 (1993)<sup>43</sup> mit der das Statut des Tribunals vom Sicherheitsrat verabschiedet wurde, die fortgesetzte Begehung von Grausamkeiten und Verbrechen zu beenden und Gerechtigkeit gegenüber den Personen, die verantwortlich für Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien sind,

---

<sup>40</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25704 vom 3. Mai 1993, Para. 60-63.

<sup>41</sup> Vgl. ebenfalls: Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, U.N. S/RES/955 vom 8. November 1994, sowie die beiden nach dem zweiten Weltkrieg geschaffenen Tribunale in Nürnberg und Tokyo.

<sup>42</sup> Für eine weitergehende Diskussion z.B. *Cassese*, Reflections on International Criminal Justice, MLR 61 (1998), S. 1, 2 ff.

<sup>43</sup> U.N. S/RES/827 vom 25. Mai 1993.

walten zu lassen, sie ihrer gerechten Strafe zuzuführen<sup>44</sup> und sie auf diesem Wege von der Begehung weiterer Verbrechen abzuhalten. Die Errichtung des Tribunals diene damit zunächst spezialpräventiven Zwecken durch Einwirkung auf den einzelnen Täter.

*b. Ziele im Hinblick auf die Konfliktparteien*

Daneben war bzw. ist das Mandat des ICTY jedoch auch mit nicht täterbezogenen Zielen begründet.

i. Beendigung des Konfliktes durch die Konfliktparteien

So war es ein weiteres Ziel der Errichtung des Tribunals, dazu beizutragen, dass die fortgesetzte Verletzung des internationalen humanitären Rechts durch die Konfliktparteien insgesamt beendet wird.<sup>45</sup> Deshalb war der Sicherheitsrat bestrebt, ein gerichtliches Verfahren zu etablieren, das die gegenwärtigen Konfliktparteien von der Begehung weiterer Verbrechen und Grausamkeiten abschreckt und abhält, als auch bisher unbeteiligte Zivilisten davon abschreckt, sich in der Zukunft am Kampf zu beteiligen.

ii. Wiederherstellung und Erhaltung des inneren Friedens

Drittes erklärtes Ziel des Generalsekretärs<sup>46</sup> und des Sicherheitsrats in seiner Resolution 827 (1993) war es, einen Beitrag zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens in der Region zu leisten. Das Tribunal wurde mit dem Ziel errichtet, nach dem Ende der bewaffneten Feindseligkeiten die schrittweise Rückkehr zur Normalität vorzubereiten und zu ermöglichen und einen erwartungsgemäß zunächst fragilen Frieden zu erhalten.

---

<sup>44</sup> U.N. S/RES/827 vom 25. Mai 1993; U.N. S/RES/808 vom 22. Februar 1993; siehe auch Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25407 vom 3. Mai 1993, Para. 26.

<sup>45</sup> Siehe auch Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25407 vom 3. Mai 1993, Para. 26. U.N. S/RES/827 vom 25. Mai 1993; U.N. S/RES/808 vom 22. Februar 1993.

<sup>46</sup> Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 2 of Security Council Resolution 808 (1993), S/25407 vom 3. Mai 1993.

Grundlage war hier die Überlegung, dass nach blutigen Konflikten und Revolutionen der innere Friede und damit letztlich auch die äußere Friedensfähigkeit von Gesellschaften – das zeigt die Erfahrung aus der Vergangenheit in Deutschland, Südafrika und in anderen Ländern – nur dann (wieder-) gewonnen werden kann, wenn begangene Unrechtstaten möglichst vollständig aufgeklärt und in rechtsstaatlichen Verfahren – oder anderen Formen öffentlichen und kritischen Diskurses – verurteilt werden und auf diese Weise die Grenzen von Recht und Unrecht im allgemeinen Rechtsbewusstsein klargestellt und auch den Opfern und deren Angehörigen Genugtuung gegeben werden.<sup>47</sup>

Nachdem es Grausamkeiten und Verbrechen von großem Ausmaß auf allen Seiten des Konflikts gegeben hatte, war vorherzusehen, dass es auch hier schwierig werden würde, Rechtsfrieden und Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und das Zusammenleben bzw. die Entwicklung von stabilen konstruktiven und gesunden Beziehungen zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen innerhalb eines Staates oder auch zwischen souveränen Staaten zu fördern.

Die einzige Alternative, die Verfestigung der aus persönlich erlebten Grausamkeiten und Verbrechen resultierenden Rachegefühle zu verhindern, war und ist es, die Täter vor ein wahrhaft unabhängiges und unparteiisches Gericht zu stellen, ihnen einen fairen Prozess zu machen und diejenigen zu bestrafen, die für schuldig befunden werden. Sofern die Verantwortung für die grausamen Verbrechen, die im Konflikt im ehemaligen Jugoslawien verübt wurden, nicht einzelnen Individuen zugeschrieben und diese individuell nach ihrer persönlichen Verantwortlichkeit durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht abgeurteilt werden, wird in den Augen der jeweils anderen Gruppe die ganze religiöse oder ethnische Gruppe des Täters insgesamt für die Taten verantwortlich gemacht und als kriminell gebrandmarkt. In anderen Worten, die Kollektivschuld – ein primitives und archaisches Konzept – würde die Oberhand gewinnen. Am Ende würden ganze Gruppen für die Massaker, die Folter, die Vergewaltigungen, die ethnischen Säuberungen, die mutwillige Zerstörung von Städten und Dörfern verantwortlich gemacht. Damit bestünde die große Gefahr, dass neuer Hass und weitere Vorurteile entstehen, die zunächst unter der Oberfläche weiter wachsen und früher oder später wiederum ausbrechen, den fragilen Frieden

---

<sup>47</sup> Vgl. *Roggemann*, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 210 f.

zerstören und zu neuer Gewalt führen und damit letztendlich eine Perpetuierung des Konfliktes fördern würden.<sup>48</sup>

*c. Ziele im Hinblick auf die Weltgemeinschaft: Wiederherstellung und Stärkung des internationalen Rechtsbewusstseins*

Ein weiterer wichtiger, allgemein mit der Errichtung des ICTY verfolgter Aspekt ist in der Präambel des Statuts zwar nicht genannt, aber doch nicht zu vernachlässigen: Die Errichtung des ICTY diene auch dazu, das nationale wie das internationale Rechtsbewusstsein wieder herzustellen, zu erhalten und zu fördern.

Nachdem die Weltgemeinschaft, uneinig über die Vorgehensweise, vergleichsweise lange den Verbrechen und Grausamkeiten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien tatenlos zugesehen hatte, war es nun besonders wichtig, Präsenz und Handlungsfähigkeit zu zeigen und der Welt das Bewusstsein zu vermitteln bzw. sie hierin zu bestärken, dass schwere Verletzungen des humanitären bzw. des Kriegsvölkerrechts sowie schwere Menschenrechtsverletzungen nicht ohne Konsequenzen bleiben und die Zivilbevölkerung in den jeweiligen Konfliktregionen den Konfliktparteien nicht völlig schutzlos ausgeliefert ist.<sup>49</sup> Mit Hilfe der Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung verspricht diese Art positiver Generalprävention hier zugleich eine moralische Abneigung gegen das Unrecht, die dazu beiträgt, dass die in der Allgemeinheit vorhandene Kriminalitätsbereitschaft in Grenzen gehalten wird und dadurch die gesellschaftliche Normtreue stabilisiert wird (Integrationsprävention).<sup>50</sup> Das Tribunal selbst formuliert dies unter Bezugnahme auf Hegel in seinem ersten Jahresbericht: "*Fiat justitia ne pereat mundus.*"<sup>51</sup> Inwieweit die Wiederherstellung und Stärkung eines internationalen Rechtsbewusstseins hier insbesondere in Anbetracht

---

<sup>48</sup> First Annual Report of the ICTY - A/49/342 - S/1994/1007, Para. 15, 16.

<sup>49</sup> Vgl. Roggemann, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 210; hierzu auch Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, in: Hankel/ Stuby (Hrsg.), Straferichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, 1995, S. 325, 344.

<sup>50</sup> Albrecht, Kriminologie, 2002, S. 52.

<sup>51</sup> "Es möge Gerechtigkeit geschehen, damit die Welt nicht untergehe." (Übersetzung der Verfasserin); First Annual Report of the ICTY - A/49/342 - S/1994/1007, Para. 18 unter Bezugnahme auf *G.W.F. Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, Para. 130.

der Tatsache, dass gerade die Errichtung des ICTY als Ad-Hoc-Tribunal mit seiner persönlich, zeitlich und räumlich begrenzten Strafbarkeit dem Vorwurf der Selektivität ausgesetzt war und ist, eine realistische Zielsetzung ist oder möglicherweise genau das Gegenteil bewirkt, bleibt zu hinterfragen, kann jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden.<sup>52</sup>

*d. Befriedungsfunktion einer geordneten öffentlichen Aufarbeitung und Dokumentation*

Zudem zu berücksichtigen ist auch eine weitere Funktion von Gerichten im Allgemeinen und dem ICTY im Besonderen: Historische Erfahrungen haben belegt, dass die Friedensfähigkeit einer Gesellschaft nur gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann, wenn begangenes Unrecht ausreichend sanktioniert wird. Um diesem Strafbedürfnis der Opfer ausreichend Rechnung zu tragen, ohne dass es zu einer Renaissance des Vergeltungsgedankens kommt, ist die geordnete Aufarbeitung der Verstöße gegen das Völkerrecht unerlässlich.<sup>53</sup>

Neben der Genugtuung, die für die Opfer eine heilsame Wirkung entfalten kann, ist es für die Opfer auch wichtig, dass die Verbrechen und Grausamkeiten öffentlich gemacht werden und als solche gebrandmarkt werden.<sup>54</sup> Dies ist insbesondere deshalb von großer Bedeutung, weil das ICTY bereits von vornherein davon ausgehen musste, nicht allen Tätern einen Prozess machen und sie entsprechend individuell verurteilen zu können. Gerade deshalb war es von besonderer Bedeutung, dass ein Tribunal errichtet wurde, welches wenigstens einige der Hauptverantwortlichen vor Gericht stellte und ihre Taten öffentlich machte.

Hiermit verbunden ist eine weitere Funktion des ICTY: die objektive, unparteiische Feststellung der Tatsachen und Dokumentation der Ge-

---

<sup>52</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen bei *Jäger*, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, in: Hankel/ Stuby (Hrsg.), Straferichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, 1995, S. 325, 344 ff.

<sup>53</sup> Vgl. *Hassemer*, Warum und zu welchem Ende strafen wir? ZPR 1997, 316, 318.

<sup>54</sup> Vgl. First Annual Report of the ICTY - A/ 49/ 342; S/ 1994/1007, Para. 50.

schehnisse für die Nachwelt.<sup>55</sup> Diese offensichtlich notwendige Befriedungsfunktion der Strafe wird deshalb vielfach als einer der Hauptzwecke der Anwendung völkerrechtlicher Normen betrachtet.<sup>56</sup>

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass es sich bei den im Vorangegangenen dargestellten, mit der Errichtung des ICTY bzw. dessen Strafgerichtsbarkeit verbundenen Zielsetzungen im Wesentlichen um eine Darstellung derselben aus der Sicht der handelnden Akteure handelt, ohne dass im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine Untersuchung ihrer Grundlagen bzw. Realitätsbezug oder eine Verortung in der straftheoretischen Diskussion vorgenommen werden konnte. Es lag hier sowohl für die mit der Errichtung des Tribunals befassten Politiker und Experten natürlich nahe, sich bei der Zielbestimmung und Rechtfertigung der völkerrechtlichen Strafe und auch der Errichtung des Tribunals zunächst an den herkömmlichen straftheoretischen Denkmustern wie Spezialprävention etc. zu orientieren.

Es muss an dieser Stelle jedoch offen bleiben, inwieweit diese Strafzwecktheorien überhaupt auf das Völkerstrafrecht übertragen werden können. Fragwürdig erscheint dies beispielsweise dann, wenn man der teilweise vertretenen Auffassung folgt, dass die durch das Völkerstrafrecht verfolgten Verbrechen eine besondere Kategorie bzw. Dimension von Verbrechen 'Makrokriminalität'<sup>57</sup> beinhalten, bei denen die kriminellen Handlungen jeweils unter bestimmten politischen Rahmenbedingungen stattfinden, also kriminogene staatlich-gesellschaftliche Ausnahmesituationen zur Voraussetzung haben. Erfasst werden hier vor allem Völkermord, Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen. Ihre Besonderheit besteht darin, dass niemals isoliert handelnde Einzelne, Gruppen oder Organisationen für sich allein diese Verbrechen begehen könnten. Makroverbrechen unterscheiden sich insofern fundamental von allem, was wir sonst als Straftaten oder kriminell abweichendes Verhalten betrachten. Zu hinterfragen wäre daher, in welcher Form die aufgezeigte Besonderheit von Makroverbrechen im Rahmen der straf-

---

<sup>55</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen des Tribunals in seinen Jahresberichten: Fourth Annual Report of the ICTY - A/ 52/ 375; S/ 1997/729, Paras. 191,192; Fifth Annual Report of the ICTY - A/ 53/ 219; S/ 1998/ 737, Para. 296-298; Seventh Annual Report of the ICTY - A/ 55/ 150; S/ 2000/777, Para. 195.

<sup>56</sup> Vgl. *Bruer-Schäfer*, Der Internationale Strafgerichtshof – Die Internationale Strafgerichtsbarkeit im Spannungsfeld von Recht und Politik, 2000, S. 25.

<sup>57</sup> *Jäger*, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, in: *Hankel/ Stuby* (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, 1995, S. 325, 327.

theoretischen Erwägungen Berücksichtigung finden soll. Zweifel an den weiterhin genannten Zielen der Errichtung des Tribunals bzw. der Realisierbarkeit ergeben sich zudem u.a. aus der bereits erwähnten Selektivität der Errichtung des Tribunals für die Aufarbeitung der völkerrechtlichen Verbrechen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, nicht aber anderer Konflikte. Selektiv ist zudem auch die Auswahl der vor dem Tribunal Angeklagten. Die Frage ob und in welcher Form der Charakter der durch das ICTY verfolgten Verbrechen wie auch die aufgezeigte Zielsetzung der Errichtung des Tribunals Auswirkungen auf die im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu untersuchende Frage der Ausformung einer Verfahrens- und Beweismittelordnung im Einklang mit dem Prinzip des fairen Verfahrens durch das ICTY hat, wird, soweit möglich, jeweils im Rahmen der einzelnen Arbeitsschritte der vorliegenden Arbeit aufzugreifen sein.

#### **4. Grundprinzipien und Grundstruktur des Verfahrens nach den Vorgaben des Statuts**

Des Weiteren führte der Bericht des Generalsekretärs die Grundstruktur des ICTY sowie die Grundzüge und Grundprinzipien eines Verfahrens vor dem zu errichtenden Tribunal sowie sein Verhältnis zu den nationalen Gerichten aus.<sup>58</sup>

So hat das Tribunal zu gewährleisten, dass die Verfahren vor selbigem fair und zügig sind und im Einklang mit der Verfahrens- und Beweismittelordnung sowie unter voller Wahrung der Rechte des Angeklagten und unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen durchgeführt werden, Art. 20 Abs. 1.

Des Weiteren wurden bereits die Organisation des Tribunals wie auch die Funktionen der einzelnen Organe und die Grundzüge des Verfahrens festgeschrieben. Danach sollte das Tribunal aus drei Organen bestehen: a) den Kammern (Strafkammern, Rechtsmittelkammer), b) dem

---

<sup>58</sup> Gemäß Art. 9 Abs. 1 des Statuts haben das ICTY und die einzelstaatlichen Gerichte konkurrierende Zuständigkeit für die von der Zuständigkeit des ICTYs erfassten Verbrechenstatbestände, wobei das ICTY nach Art. 9 Abs. 2 des Statuts den Vorrang genießt und einzelstaatliche Gerichte in jedem Stadium des Verfahrens förmlich um Abtretung ersuchen kann.

Leiter der Anklagevertretung und c) der Kanzlei, die sowohl die Kammern als auch die Anklagevertretung unterstützt.<sup>59</sup>

Die Ausgestaltung und Ausformung einer diese Konzepte und Grundsätze umsetzenden Verfahrens- und Beweismittelordnung wird durch das Statut den Richtern aufgegeben. Dieses regelt in Art. 15, dass sich die Richter des Gerichts eine Verfahrensordnung zur "Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens, und des Rechtsmittelverfahrens, für die Zulassung von Beweismitteln, den Schutz von Zeugen und Beweismitteln und andere in Betracht zu ziehende Angelegenheiten" geben<sup>60</sup>.

### III. Annahme des Statuts durch den Sicherheitsrat der VN

Mit Annahme der Resolution 827 (1993) beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 25. Mai 1993 das Statut des ICTY auf der Grundlage der im Vorangegangenen dargestellten Überlegungen des Generalsekretärs sowie dem von ihm vorgelegten Entwurf eines Statutes.<sup>61</sup>

### IV. Vorläufer in Nürnberg und Tokio

Mit der Entscheidung für die Einsetzung des ICTY zur strafrechtlichen Verfolgung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf dem

---

<sup>59</sup> Vgl. zu den Grundlagen im Statut die Ausführungen unter Abschnitt C.

<sup>60</sup> Diese Regelung der Rechtsetzung ist aus kontinental-europäischer, insbesondere deutscher Sicht, mit den Maximen der Gewaltenteilung nur schwer verträglich, erscheint aber aus angelsächsischer Sicht als spezifisches Richterrecht weniger problematisch. Die Behandlung der Frage, inwieweit diese Kompetenzzuordnung gegen das Gewaltenteilungsprinzip verstößt bzw. dieser Verstoß zu rechtfertigen ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht diskutiert werden, weil sie über ihren Umfang hinausgeht. Vgl. hierzu die Äußerung eines der britischen Ermittler während der Diskussion um den IStrGH in Den Haag, Berliner Osteuropa Info 1995/1996, S. 35: "Judge made law – no problem" – zitiert bei *Roggemann*, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 29.

<sup>61</sup> Für eine Übersicht über die wesentlichen Regelungen des Statuts: *Oellers-Frahm*, Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, ZaöRV 54 (1994), S. 416-432.

Gebiet des ehemaligen Jugoslawien knüpfte der Sicherheitsrat an Bestrebungen zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung besonderer Grausamkeiten an, die bereits 1899, d.h. vor über 100 Jahren in Zusammenhang mit den Ausführungen der 1. Haager Konvention über die friedliche Beilegung von internationalen Auseinandersetzungen begonnen hatte. Erstmals konkret vereinbart wurde die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs nach dem Ende des Ersten Weltkriegs in Art. 227 des Versailler Vertrages im Jahre 1919, wonach sich Deutschland verpflichtete, den deutschen Kaiser auszuliefern, damit die Alliierten diesen vor ein entsprechend zu errichtendes Tribunal stellen könnten – ein Vorhaben, das jedoch später gescheitert ist, nachdem der deutsche Kaiser Asyl in den Niederlanden gefunden hatte.<sup>62</sup>

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg gelang es den Alliierten in Anbetracht der bis zu diesem Zeitpunkt unvorstellbaren Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges und der menschenverachtenden Politik in Deutschland zwischen 1933 und 1945, eine Allianz für die Errichtung der Internationalen Militärtribunale in Nürnberg<sup>63</sup> und Tokio<sup>64</sup> zu schmieden. Hierbei kam es neben der Bestrafung der Täter und Genugtuung für die Opfer auch wesentlich darauf an, zum einen Gründe und kausalen Strukturen für die vorangegangene Entwicklung in Deutschland zu erforschen und zum anderen diese, wie auch die Gräueltaten und anderen Folgen dieser Entwicklung zu dokumentieren und für die Nachwelt zu erhalten.<sup>65</sup>

Trotz bereits 1942 einsetzender Überlegungen der Allianz aus Großbritannien, USA, Sowjetunion und 22 anderen Staaten, wie mit den Füh-

---

<sup>62</sup> Vgl. hierzu sowie zu den wenigen Verfahren die nach dem Ersten Weltkrieg stattgefunden haben: *Roggemann*, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 60.

<sup>63</sup> Vgl. Agreement by the Government of the United States of America, the Provisional Government of the French Republic, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Union of Soviet Socialist Republics for the Prosecution and Punishment of Major War Criminals of the European Axis, unterzeichnet am 8. August 1945 in London ("London Agreement"), 82 U.N.T.S. 280.

<sup>64</sup> Vgl. Charter of the International Military Tribunal for the Far East, Special Proclamation by the Supreme Commander for the Allied Powers at Tokyo, 1946, TIAS 1589, 4, Bevans 20.

<sup>65</sup> Vgl. zu den Entwicklungen, die zur Errichtung des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg geführt haben: *Kyriakides/ Weinstein*, Nuremberg in Retrospect, ICLR 5 (2005), S. 373-386.

rungspersonen des Dritten Reiches verfahren werden sollte,<sup>66</sup> einigte man sich aufgrund tiefgreifender Differenzen<sup>67</sup> erst im Sommer 1945 auf Druck der USA auf die Errichtung des Nürnberger Internationalen Militärtribunals (IMT) auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages<sup>68</sup> zunächst zwischen den Alliierten (USA, Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion), dem in der Folge noch weitere 19 Staaten beitraten.<sup>69</sup>

Innerhalb kürzester Zeit (26. Juni bis 8. August 1945) wurde hierzu unter Beteiligung von Vertretern der vier alliierten Siegermächte ein Statut

---

<sup>66</sup> Bereits 1942 wurde eine "United Nations War Crimes Commission" (UNWCC) eingerichtet, die die damals berichteten Verbrechen der Achsenmächte untersuchen und Beweise sicherstellen sollte. Nachdem die Kommission jedoch weder mit eigenem Personal noch mit sonstigen Ressourcen ausgestattet war, konnte sie wenig mehr tun, als einige wenige Berichte der alliierten Regierungen aufzunehmen und sich mit der Erörterung von Rechtsfragen zu befassen. Vgl. hierzu *Scharf*, *Balkan Justice*, 1997, S. 4; *Roggemann*, *Die Internationalen Strafgerichtshöfe*, 1998, S. 170 ff.

<sup>67</sup> So beabsichtigten Großbritannien und die Sowjetunion lange Zeit, die wichtigsten Kriegsverbrecher ohne formelles Verfahren zu exekutieren, da sie befürchteten, dass die deutschen Angeklagten die Legalität des Tribunals anzweifeln und öffentliche Prozesse als Forum für ihre Ansprüche und Rechtfertigung nutzen und sich als Märtyrer präsentieren könnten. Die USA waren hingegen davon überzeugt, dass die erdrückenden Tatsachen gerade die Bildung von Märtyrertum verhindern würden. Des Weiteren wollte man mit dem Tribunal zugleich einen Präzedenzfall von internationaler Ausstrahlung schaffen, der den Anfang einer Entwicklung dauerhafter internationaler Rechtsstandards bilden könnte. Zudem ging man davon aus, künftige politische Verantwortliche abzuschrecken und speziell im Nachkriegsdeutschland einen Neuanfang auf rechtsstaatlicher Basis zu unterstützen. Vgl. hierzu *Scharf*, *Balkan Justice*, 1997, S. 4 ff. und *Bassiouni*, *Das "Vermächtnis von Nürnberg": eine historische Bewertung fünfzig Jahre danach*, in: Hankel/ Stuby (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, 1995, S. 19.

<sup>68</sup> Vgl. *Agreement for the Prosecution and Punishment of Major War Criminals of the European Axis*, unterzeichnet am 8. August 1945 in London, 83 UNTS 279, 59. Stat. 1544. E.A.S. No. 472.

<sup>69</sup> Im Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg wurden 22 Personen angeklagt. Drei Angeklagte wurden freigesprochen, zwölf Angeklagte zum Tode, drei Angeklagte zu lebenslanger und vier Angeklagte zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die meisten Strafen bereits 1951 durch den amerikanischen Hochkommissar John McCloy herabgesetzt wurden. Vgl. hierzu *Roggemann*, *Die Internationalen Strafgerichtshöfe*, 1998, S. 173 ff.

für das IMT ausgearbeitet und angenommen.<sup>70</sup> Nachdem es keinerlei Vorlagen bzw. historische Vorbilder eines solchen multinationalen Strafgerichtshofs gab und die Alliierten sehr unterschiedliche Rechts-traditionen gerade im Hinblick auf den Strafprozess pflegten, waren die Vertreter der Alliierten gezwungen, innerhalb kürzester Zeit die Grundstrukturen eines entsprechenden Gerichts neu festzulegen und eine völlig neue Form des Strafprozesses zu erschaffen. Diese neue Form des Strafprozesses hatte Elemente sowohl aus der in den USA und England praktizierten Common Law-Tradition mit adversarischem Strafprozess und als auch der in Frankreich und der Sowjetunion vorherrschenden Civil Law-Tradition mit inquisitorischem Strafprozess in sich zu vereinen – die einzig akzeptable Lösung für die Alliierten.<sup>71</sup>

Die Schwierigkeit der Ausarbeitung einer solchen Verfahrensordnung zeigt ein Kommentar von U.S. Generalankläger Robert H. Jackson zu den beweisrechtlichen und sonstigen prozessrechtlichen Kompromissen in der Verfahrensordnung des Nürnberger IMT: “Das einzige Problem war, dass ein Prozess, der in den Ländern mit kontinentaler Rechtsordnung als fair betrachtet wird, vielleicht nicht als fairer Prozess in den Common Law-Ländern anerkannt werden könnte. Und was für Amerikaner noch schwieriger anzuerkennen ist, ist die Tatsache, dass Prozesse, die wir als fair und gerecht betrachten, in kontinental geprägten Ländern möglicherweise nicht nur als inadäquat zum Schutze der Gesellschaft, sondern auch als inadäquat zum Schutze der angeklagten Person betrachtet werden könnten”.<sup>72</sup>

---

<sup>70</sup> Charter of the International Military Tribunal – als Annex zum Agreement for the Prosecution and Punishment of Major War Criminals of the European Axis, unterzeichnet im August 1945 in London, 83 UNTS 279, 59. Stat. 1544. E.A.S. No. 472; zur Entstehung vgl. die Berichte und offiziellen Dokumente auf [www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/jackson/preface.htm](http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/jackson/preface.htm).

<sup>71</sup> Zu den Hintergründen und dem Ablauf des Prozesses der Einigung auf das Statut des IMT vgl. *Fairlie*, *The Marriage of Common and Continental Law at the ICTY and its Progeny, Due Process Deficit*, ICLR 4 (2004), S. 243, 260 ff.

<sup>72</sup> Report of Robert H. Jackson, United States Representative to the International Conference on Military Trials (und US Generalankläger in den Prozessen) (U.S. Govt. Prt. Office, 1949), S. v-vi, x-xi zitiert in *Scharf*, *Balkan Justice*, 1997, S. 7; vgl. hierzu auch die Ausführungen von Jackson zu dieser Problematik verfügbar auf [www.holocaust-history.org/works/imt/03/htm/t543.htm](http://www.holocaust-history.org/works/imt/03/htm/t543.htm) und [www.ibiblio.org/pha/policy/1945/450607a.html](http://www.ibiblio.org/pha/policy/1945/450607a.html).

## 1. Wesentliche Unterschiede in der Konzeption und Struktur zwischen adversarischem und inquisitorischen Strafprozess

Die genannten beiden Modelle des Strafprozesses stehen auch heute noch für die beiden weltweit vorherrschenden Grundmodelle des Strafprozesses, die auch die weitere Entwicklung des internationalen Strafprozessrechts und damit auch des Prozessrechts des ICTY wesentlich bestimmt haben bzw. noch immer bestimmen. Ohne hier auf den rechtsgeschichtlichen Zusammenhang und die Ursprünge der jeweiligen Bezeichnungen eingehen zu können<sup>73</sup>, ist doch festzuhalten, dass sie für die beiden Grundmodelle des Strafprozesses stehen, die sich, natürlich in nationalen Variationen, in der Mehrzahl der Rechtsordnungen der Welt wiederfinden.

Hierbei wird der inquisitorische Strafprozess allgemein als das Strafprozessmodell des Civil Law – bzw. Statute Law-Rechtskreises (im Folgenden “Civil Law-Rechtskreis”) bezeichnet, unter den üblicherweise zunächst die Rechtsordnungen des europäischen Kontinents, d.h. z.B. Frankreich, Spanien und Deutschland subsumiert werden. Der adversarische (teilweise auch als akkussatorisch bezeichnete) Strafprozess wird der Common Law-Rechtstradition zugeordnet wird, die in erster Linie mit Großbritannien und den USA sowie den Staaten des Commonwealth verbunden wird.

Die Gründe für die weltweit vorherrschende Stellung dieser beiden Grundmodelle des Strafprozesses bzw. den auf den ersten Blick erstaunlichen Mangel an Pluralität von Modellen für den Strafprozess liegen in erster Linie in der historischen Entwicklung und hier insbesondere in der Kolonialisierung eines großem Teils der Erde durch die europäischen Staaten. Mit der Kolonialisierung einher ging jeweils die Zerstörung vorhandener Strukturen und Installation des jeweils eigenen Rechtssystems der europäischen Kolonialmächte in den Kolonien, welches dann nach der Entkolonialisierung mangels Alternativen meist zumindest in seinen Grundstrukturen von den ehemaligen Kolonien übernommen wurde.<sup>74</sup>

---

<sup>73</sup> Vgl. hierzu *Ambos*, International criminal procedure: “adversarial”, “inquisitorial” or mixed?, ICLR 3 (2003), S. 1, 2 ff.; *Safferling*, Towards an International Criminal Procedure, 1999, S. 16 ff.

<sup>74</sup> Vgl. hierzu *Gallant*, Politics, Theory and Institutions: Three Reasons Why International Criminal Defence is Hard, and What Might Be Done About One of Them, CLF 14 (2003), S. 317, 318.

In der Rechtsprechung des Tribunals wie auch in der allgemeinen Diskussion des Völkerstrafprozessrechts in der Rechtswissenschaft werden diese beiden Grundmodelle und die ihnen zugeordneten Rechtstraditionen jeweils als Synonyme für die beiden Grundmodelle gebraucht, auch wenn die Terminologie hier teilweise unsauber gewählt wird und variiert.<sup>75</sup>

Die beiden genannten Strafprozessformen unterscheiden sich bereits in ihrer Grundkonzeption:<sup>76</sup> Während im adversarischen Strafprozess der Richter (nur) eine Art Schiedsrichterfunktion zwischen den gleichgestellten Parteien (Anklage und Verteidigung) einnimmt, sich vor dem Prozess nur sehr allgemein auf der Grundlage einer Art Zusammenfassung mit der Anklage und den vorzubringenden Beweisen vertraut macht und sich das Gericht allein aus dem in der Hauptverhandlung von Anklage und Verteidigung vorgebrachten Beweismaterial seine Meinung bildet, leitet der Richter im inquisitorischen Strafprozess die Hauptverhandlung auf der Grundlage der zusammen mit der vergleichsweise detaillierten Anklageschrift bereits zur Kenntnis gebrachten Beweismittel. Der dementsprechend vorbereitete Richter lädt die Zeugen von Amts wegen oder auf Antrag der Anklage bzw. Verteidigung und vernimmt diese in der Verhandlung selbst. Ein Kreuzverhör durch die gegnerische Seite, welches im adversarischen Strafprozess als Ausfluss des Rechtes des Angeklagten, seinen Ankläger zu konfrontieren, eine so wichtige Rolle spielt, findet im inquisitorischen Strafprozess selten statt.

Konsequenz des Rechtes des Angeklagten, seinen Ankläger zu konfrontieren ist u.a. auch die beherrschende Rolle, die der direkte Zeugenbeweis im adversarischen Modell einnimmt und der eine Zulassung des Zeugnisses vom Hörensagen oder *ex-parte-affidavits* (eine Art außegerichtliche eidesstattliche Versicherung) nicht erlaubt<sup>77</sup> und anderen Beweismitteln wie z.B. dem Urkundsbeweis nur nachgeordnete Bedeutung zukommen lässt. Um dieses Recht zu gewährleisten, kann das Strafverfahren im Gegensatz zum inquisitorischen Modell, im adversa-

---

<sup>75</sup> Vgl. hierzu *Ambos*, International criminal procedure: “adversarial”, “inquisitorial” or mixed?, ICLR 3 (2003), S. 1, 2 ff.

<sup>76</sup> Vgl. zum Folgenden auch die detaillierten Ausführungen bei *Fairlie*, The Marriage of Common and Continental Law at the ICTY and its Progeny, Due Process Deficit, ICLR 4 (2004), S. 243, 246 ff.

<sup>77</sup> Es handelt sich hierbei um ein Grundprinzip, von dem inzwischen jedoch zwischenzeitlich auch eine Vielzahl von Ausnahmen formuliert worden sind.

rischen Strafprozess nicht in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden.

Des Weiteren unterscheiden sich die beiden Modelle auch im Hinblick auf die Zusammensetzung des Spruchkörpers und der hieraus resultierenden Gestaltung des Strafprozesses. Im anglo-amerikanischen adversarisch geprägten Strafprozess wird das Urteil durch eine allein aus Laien bestehende Jury gesprochen – eine Einrichtung, die es erforderlich machte, bestimmte prozessuale Vorkehrungen zum Schutze der Laienjury vor Irreführung und ungeeigneten Beweismitteln zu treffen. Der Spruchkörper im kontinentalen inquisitorischen Prozess besteht hingegen entweder nur aus Berufsrichtern oder aus Berufsrichtern und Laienrichtern. Aus diesem Grunde ist die Einführung von Schutzmechanismen in Form technischer Beweisregeln wie diese im adversarischen Strafprozess prägend sind, nicht erforderlich gewesen.

## 2. Konzeption und Struktur des Verfahrens vor dem IMT

Das Statut des IMT, auf das sich die Verhandlungsführer letztlich einigten und das die Grundstruktur des IMT wie auch des Verfahrens vor dem IMT regelte, enthält ein gemischt inquisitorisch-adversarisches Verfahrenssystem, wobei aber die Elemente aus letzterem klar dominierten.<sup>78</sup> Es enthält eine Verpflichtung des Tribunals zur Wahrung der Rechte des Angeklagten<sup>79</sup> und eine Ermächtigung des Tribunals, das erforderliche Verfahrensrecht im Einklang mit dem Statut selbst zu schaffen.<sup>80</sup> Nachdem das Statut jedoch nur 30 Artikel enthielt und damit auf eine Festlegung der Grundstrukturen beschränkt bleiben musste, wur-

---

<sup>78</sup> So auch *Roggemann*, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 28; *Bassiouni*, Das "Vermächtnis von Nürnberg": eine historische Bewertung fünfzig Jahre danach, in: Hankel/ Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, 1995, S. 15 ff.; *Safferling*, Towards an International Criminal Procedure, 1999, S. 46; ähnlich auch *Kempner*, Ankläger einer Epoche, 1986, S. 242 ff.; hingegen geht *Telford Taylor*, The Anatomy of the Nuremberg Trials, 1992, S. 64, zitiert bei *Scharf*, Balkan Justice, 1997, S. 7, offensichtlich davon aus, davon aus, dass es sich um ein gemischtes System mit jeweils gleichen Anteilen handelt.

<sup>79</sup> Art. 16 Statut für den Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg vom 8. Mai 1945.

<sup>80</sup> Art. 13 Statut für den Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg vom 8. Mai 1945.

den viele prozessuale Regeln erst im konkreten Fall aufgestellt und entsprechend entschieden.<sup>81</sup>

Gemäß Art. 24 des Statuts folgte der Strafprozess vor dem IMT in seiner Grundstruktur und -konzeption dem adversarischen Modell. Entgegen der adversarischen Praxis sollte die Anklageschrift nach Art. 16a des Statuts jedoch bereits die Einzelheiten der angeklagten Taten in vollem Umfang enthalten und auch weitere, diese unterstützende Urkunden umfassen. Die vollständige Präsentation aller Beweismittel mit der Anklageschrift, wie dies im inquisitorischen Prozess üblich ist, wurde jedoch nicht gefordert.

Nach Verlesung der Anklage hatte sich der Angeklagte auf die Frage des Gerichtes hin 'schuldig' oder 'nicht schuldig' zu bekennen. Im Anschluss hieran hatten die Anklage und die Verteidigung darzulegen, welche Beweismittel sie dem Gericht anzubieten wünschten, woraufhin das Gericht über deren Zulassung entschied. In der Folge wurden zunächst die Zeugen der Anklage, dann die Zeugen der Verteidigung jeweils von der Seite, die sie benannt hat vernommen und dann entsprechend von der Gegenseite ins Kreuzverhör genommen. Danach folgten dann entsprechender Gegenbeweis durch die Anklage bzw. Verteidigung soweit dieser durch das Gericht für zulässig erachtet wurde. Das Gericht konnte während der Verhandlung jederzeit Fragen an Zeugen oder Angeklagte richten, wovon es jedoch nicht vergleichsweise selten Gebrauch machte.<sup>82</sup>

Es war dem Angeklagten in Abweichung von der Praxis des inquisitorischen Strafprozesses erlaubt, in eigener Sache als Zeuge auszusagen, wobei er dabei entsprechend der adversarischen Praxis ins Kreuzverhör genommen werden konnte.<sup>83</sup> Zudem war es auch möglich, dem Angeklagten zu erlauben, am Ende des Prozesses eine Erklärung abzugeben, die er nicht beschwören musste, was wiederum im Gegensatz zum adversarischen System stand.<sup>84</sup>

---

<sup>81</sup> Vgl. *Roggemann*, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 177. Eine solche Vorgehensweise berührt neben der Frage der Gewaltenteilung auch die Frage der Rechtssicherheit und erscheint insofern nicht unproblematisch.

<sup>82</sup> Vgl. *Kempner*, Ankläger einer Epoche, 1986, S. 247.

<sup>83</sup> Von diesem Recht machten während des Prozesses vor dem Nürnberger IMT nur zwei Angeklagte Gebrauch, unter ihnen Wilhelm Frick. Siehe hierzu *Kempner*, Ankläger einer Epoche, 1986, S. 248.

<sup>84</sup> Vgl. Telford Taylor, *The Anatomy of the Nuremberg Trials*, 1992, S. 64, zitiert bei *Scharf*, Balkan Justice, 1997, S. 7.

Hinsichtlich des anzuwendenden Beweisrechtes einigte man sich darauf, vor dem Tribunal auf die im adversarischen Strafprozess zum Schutze der Jury vor ungeeignetem Beweismaterial entwickelten technischen Beweisregeln zu verzichten und dem Spruchkörper das Recht zu geben, jedes Beweismittel zuzulassen, das in seinen Augen Beweiswert hatte und insgesamt ein schnelles und nicht formelles Verfahren anzuwenden.<sup>85</sup>

### 3. Ansatzpunkte der Kritik am Verfahren vor dem IMT

Im Nachhinein resultierte aus der beschriebenen Regelung und Handhabung der prozessualen Seite der Nürnberger Prozesse einer der wichtigsten Ansatzpunkte zur Kritik am Nürnberger IMT: Neben dem Vorwurf der Siegerjustiz<sup>86</sup> und dem Vorwurf des Verstoßes gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot<sup>87</sup> durch die Einführung des Tatbestandes der Planung und Führung eines Angriffskrieges und des Tatbestandes der Konspiration, musste sich das Nürnberger Tribunal, nachdem der gesamte Prozess in den Händen der Sieger lag und deren Richter auch die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Verfahrensmethoden schufen, auch dem Vorwurf stellen, mit einem nur äußerst rudimentären

---

<sup>85</sup> Art. 19 Statut für den Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg vom 8. Mai 1945.

<sup>86</sup> Vgl. hierzu z.B. *Sellars*, *The Rise and Rise of Human Rights*, 2002, S. 45. Sie erhebt neben dem allgemeinen Vorwurf der Siegerjustiz auch den Vorwurf, dass das Nürnberger Tribunal auch dazu gedient habe, "to recast politics as justice". Sie bezog sich u.a. auf ein geheimes Papier, welches der Chefankläger, Telford Taylor, kurz vor der Eröffnung der Verfahren verfasst hatte und welches die wesentlichen Ziele der Anklage wie folgt definierte: "To give meaning to the war against Germany. To validate the casualties we have suffered and the destruction and casualties we have caused. To show why those things had to be done." NARA, RG 238, US Counsel for the Prosecution, Washington, Correspondence 1945-6, Box 7: Taylor, 'An Approach to the Preparation of the Prosecution of Axis Criminality', 2.6.45.

<sup>87</sup> Vgl. hierzu z.B. *Jescheck/ Weigand*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 1996, § 14 II 2, *Oehler*, *Internationales Strafrecht*, 1983, Rn. 1060; *Ipsen*, *Völkerrecht*, 2004, § 38 Rn. 32.

System von prozessualen Regeln die Rechte der Angeklagten nicht adäquat geschützt zu haben.<sup>88</sup>

Aus Sicht der Vertreter des adversarischen Strafprozesses erscheint es beispielsweise überaus problematisch, dass das IMT auf Antrag der Anklage schriftliche außergerichtliche eidesstattliche Erklärungen (*ex parte affidavits*) von Personen zuließ, die eigentlich rein faktisch betrachtet in der Lage gewesen wären, im Prozess als Zeugen zur Verfügung zu stehen und damit einem Kreuzverhör hätten unterzogen werden können. Auf der Grundlage dieser Entscheidung wurden über 300.000 *affidavits* in den Prozess eingeführt, während (nur) 240 Zeugen persönlich vernommen wurden. Selbst die Anklagevertretung ging davon aus, dass die Heranziehung von nicht im Wege des Kreuzverhörs verifizierbaren eidesstattlichen Erklärungen von nicht in Person erschienenen Zeugen in einem solchen Umfang nur schwer die Grundlage einer soliden Aufklärung des Sachverhalts darstellen könne. Hierbei sei die Wirkung emotionaler Faktoren, fehlerhafter Erinnerung aber auch bewusster Übertreibungen in den vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen kaum zu vermeiden gewesen.<sup>89</sup> Daneben wurde auch eine für den adversarischen Prozess eher ungewöhnliche Vielzahl von Urkunden, d.h. von Dokumenten der deutschen Regierung und anderen deutschen Institutionen (Verträge, Beschlüsse, Erlasse, Verfügungen, Listen etc.) in den Prozess eingeführt, womit insgesamt dem Urkundsbeweis vor dem IMT größere Bedeutung zukam als dem Zeugenbeweis.<sup>90</sup>

Die Einführung dieser Art von schriftlichen Zeugenaussagen und sonstigen Urkunden als Beweismittel untergrub ohne Zweifel das im adversarischen Strafprozess wesentliche Recht des Angeklagten auf Konfrontation mit den Zeugen gegen ihn in erheblicher Weise. Insbesondere erscheint dies deshalb problematisch, weil das Statut des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals kein Rechtsmittel vorsah.

Zu berücksichtigen ist jedoch bei dieser Kritik am Schwerpunkt der Beweismittelgewinnung, dass die meist akribisch geführte Dokumentation der Verbrechen zugleich ein ideales, aussagekräftiges Material

---

<sup>88</sup> Vgl. hierzu *Sellars*, *The Rise and Rise of Human Rights*, Kapitel 2, *Nuremberg Revisited*, 2002.

<sup>89</sup> *Telford Taylor*, *Anatomy of the Nuremberg Trials*, 1992, S. 174, zitiert bei *Scharf*, *Balkan Justice*, 1997, S. 12.

<sup>90</sup> *Roggemann*, *Die internationalen Strafgerichtshöfe*, 1998, S. 181.

bot,<sup>91</sup> dessen Vernachlässigung kaum mit weiteren Zeugenaussagen hätte kompensiert werden können. Außerdem stellte die Verwendung dieses Beweismaterials die einzige Möglichkeit dar, die vom Statut gestellte Forderung nach einem zügigen Verfahren zu erfüllen und den Abschluss der Prozesse innerhalb des von den Alliierten gesteckten zeitlichen Rahmens zu ermöglichen.<sup>92</sup>

Die bereits angesprochene Tatsache, dass das Statut des IMT kein Rechtsmittel vorsah, wurde von den Vertretern beider Strafprozessformen kritisiert und als nicht vereinbar mit rechtsstaatlichen Grundsätzen bezeichnet.<sup>93</sup>

Weiterhin erheblich kritisiert wurde die durch Art. 12 des Statuts ausdrücklich zugelassene Durchführung von Verfahren in Abwesenheit. Von dieser Möglichkeit wurde im Fall von Martin Bormann, der bis heute nicht gefasst wurde, auch Gebrauch gemacht.<sup>94</sup>

Insgesamt betrachtet ging und geht die Einschätzung und Meinung der Weltöffentlichkeit trotz dieser vom juristischen Standpunkt her gesehen sicherlich kritikwürdigen Punkte dahin, dass die Prozesse vor den Kriegsverbrechertribunalen nach dem Zweiten Weltkrieg im Wesentlichen fair waren.<sup>95</sup>

---

<sup>91</sup> Ganz anders hingegen war die Situation im ehemaligen Jugoslawien: Eine der deutschen Dokumentation vergleichbare Aufzeichnung stand und steht dort nicht zur Verfügung. Entsprechend spielen vor dem ICTY bereits aus diesem Grund Zeugenaussagen und gerichtsmedizinische Beweise im Verhältnis zum Urkundsbeweis eine wesentlich größere Rolle.

<sup>92</sup> Die Hauptverhandlung gegen die vor dem Nürnberger IMT angeklagten 22 Hauptkriegsverbrecher wurde am 20. November 1945 eröffnet und dauerte bis zum 1. Oktober 1946. Während dieser Zeit waren zeitweise über 2000 Mitarbeiter für das IMT tätig. Vgl. hierzu *Roggemann*, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 171 ff.

<sup>93</sup> Etwas abgemildert wurden die Konsequenzen dieses Defizits jedoch dadurch, dass von insgesamt 177 Personen, die angeklagt wurden, immerhin 35 Personen freigesprochen wurden, 24 Todesurteile, 20 lebenslange und 98 zeitige Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, von denen wiederum eine Mehrheit bereits 1951 durch den amerikanischen Hochkommissar John McCloy herabgesetzt und hierbei auch 10 Todesurteile in Freiheitsstrafen umgewandelt wurden. Vgl. hierzu *Roggemann*, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 174.

<sup>94</sup> Vgl. hierzu z.B. *Roggemann*, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 181.

<sup>95</sup> *Bassiouni*, Das "Vermächtnis von Nürnberg": eine historische Bewertung fünfzig Jahre danach, in: Hankel/ Stuby (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Mensch-*

Grund hierfür ist sicherlich zunächst die Tatsache, dass die Errichtung des IMT auf einem von den vier Siegermächten unterzeichneten Vertrag basierte, welchem sich später 19 weitere Staaten anschlossen und damit zumindest im Falle des Nürnberger IMT<sup>96</sup> von einem in gewissem Maße internationalen Strafgericht gesprochen werden kann.

Weiterhin dürfte neben den Fakten und Persönlichkeitsbildern der Angeklagten eine Rolle gespielt haben, dass der Weltöffentlichkeit der Eindruck vermittelt werden konnte, dass das Tribunal insgesamt fair verhandelte, weitestgehende Gerechtigkeit gewährleistete und dass die Prozesse insgesamt in einem angemessenen und würdigen gerichtlichen Rahmen abgehalten wurden.<sup>97</sup>

Zudem sollte bei aller Berechtigung der Kritik am Nürnberger IMT eine rückblickende Betrachtung die Umstände der damaligen Nachkriegszeit und die Tatsache, dass es sich bei dem Nürnberger Tribunal um eine Institution ohne Beispiel handelte, nicht außer Acht gelassen werden. Auch sollte bei einer Beurteilung der Einhaltung rechtsstaatlicher Standards durch das IMT der Umstand, dass die rechtsstaatlichen Standards der damaligen Zeit allgemein, d.h. auch in den meisten Nationalstaaten ein im Vergleich zu heute niedrigeres Niveau hatten, Berücksichtigung finden.

Nach Abschluss der Tätigkeit des Nürnberger IMT und des Tokioter IMTFE gab es in der Folge eine Vielzahl von Bemühungen, einen ständigen internationalen Strafgerichtshof zu errichten und das humanitäre Völkerrecht und Völkerstrafrecht fortzuentwickeln, die aber aufgrund

---

heitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, 1995, S. 15, 20.

<sup>96</sup> Das Statut des Tokioter IMTFE war im Gegensatz zum Nürnberger Statut keine Gemeinschaftsarbeit der Alliierten, sondern wurde vielmehr in erster Linie von amerikanischer Seite ausgearbeitet und durch Erlass des höchsten Befehlshabers der alliierten Streitkräfte in Japan, General Douglas McArthur, in Kraft gesetzt. Das Tokioter Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher im Fernen Osten kann aus kriminalpolitischer wie auch aus historischer Sicht als Fortsetzung der Nürnberger Prozesse angesehen werden. Nachdem das Tokioter Statut sich aber im Wesentlichen am Nürnberger Statut orientierte, kann auf eine weitere Untersuchung im hier gegebenen Zusammenhang verzichtet werden. Siehe hierzu *Roggemann*, Die internationalen Strafgerichtshöfe, 1998, S. 183.

<sup>97</sup> *Bassiouni*, Das "Vermächtnis von Nürnberg": eine historische Bewertung fünfzig Jahre danach, in: Hankel/ Stuby (Hrsg.), Straferichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, 1995, S. 15, 20.

der politischen Rahmenbedingungen, insbesondere des Kalten Krieges und anderer Faktoren, wie z.B. der mangelnden Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, die Qualifikation internationaler Verbrechen, insbesondere Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen als *ius cogens* zu akzeptieren, nur Teilerfolge erzielen konnten, nicht aber zur dauerhaften Etablierung und Verankerung des Völkerstrafrechts und einer dieses überwachenden Institution führten.<sup>98</sup> Fast ein halbes Jahrhundert verging ohne nennenswerte Fortschritte, obwohl die internationale Gemeinschaft während dieser Zeit Zeuge von über 250 Konflikten mit mindestens 70 Millionen und bis zu 170 Millionen Toten wurde.<sup>99</sup>

Und doch hatte sowohl das juristische als auch das ethisch-moralische Vermächtnis der IMT Prozesse in der Folge große Bedeutung für die weitere Entwicklung. Letzteres ist zwar nur schwer greifbar, aber doch in den Wertvorstellungen der internationalen Gemeinschaft nach 1945 sichtbar und hat zudem das sozio-politische Bewusstsein der nachfolgenden Generationen dahingehend geprägt, dass man bemüht ist, Normen zu formulieren, die 'aktiv' das Recht auf Frieden<sup>100</sup> und die Einhaltung der Menschenrechte sichern. Das juristische Vermächtnis besteht aus dem Anstoß einer ganzen Reihe von Entwicklungen. Diese beginnt mit der Bestätigung der "Nürnberger Prinzipien" als Bestandteil des internationalen Rechts.<sup>101</sup> Diese Prinzipien waren Ausgangspunkt für die Kodifizierung bzw. den Versuch der Kodifizierung eines international

---

<sup>98</sup> Zu den Bemühungen der Vereinten Nationen nach 1945 bis zum Beginn der 90er Jahre um die weitere Ausformung und Etablierung eines Völkerstrafrechts sowie eines entsprechenden internationalen Strafgerichtshofs vgl. *Scharf*, *Balkan Justice*, 1997, S. 13 ff., *Roggemann*, *Die internationalen Strafgerichtshöfe*, 1998, S. 18 ff.

<sup>99</sup> *Knoops*, *An Introduction to the Law of the International Criminal Tribunals*, 2003, S. XXV.

<sup>100</sup> *Bassiouni*, *Das "Vermächtnis von Nürnberg": eine historische Bewertung fünfzig Jahre danach*, in: Hankel/ Stuby (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, 1995, S. 15, 26.

<sup>101</sup> Diese Prinzipien wurden zunächst 1946 durch die Vollversammlung der VN bestätigt: *Affirmation of the Principles of International Law recognized by the Charter of the Nuremberg Tribunal*, 11. December 1946, U.N.G.A. Res. 95 (I), I U.N. GAOR (Part II) S. 188, UN-Doc. A/64/Add. 1 (1946) und später *Principles of the Nuremberg Tribunal*, 1950 Report of the ILC (Principles of International Law Recognized in the Tribunal), 29. Juli 1950, 5 U.N. GAOR Supp. (Nr. 12) S. 11, UN-Doc. A/1316 (1950).

anerkannten Strafrechts.<sup>102</sup> Weiter zu nennen sind die vielfältigen Bestrebungen zur Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs<sup>103</sup>, auf den ein Teil der Kritik die gegenüber den Kriegsverbrechertribunalen aufgrund ihres Ad-hoc-Charakters geäußert wurden, nicht zutreffen würde.<sup>104</sup>

## V. Entwicklungen auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts seit Einsetzung des ICTY

Seit Einsetzung des ICTY im Mai 1993 gab es eine Vielzahl von Entwicklungen auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, die zum einen auf der Arbeit des ICTY aufbauen und dort gewonnene Erkenntnisse verwerthen bzw. weiterentwickeln, zum anderen aber auch auf die Arbeit des ICTY ausstrahlen und damit insgesamt auch im Hinblick auf die Entwicklung eines Völkerstrafprozessrechtes einen wichtigen Teil des Kontextes bilden, in dem das ICTY agiert. Aus diesem Grunde sollen diese Entwicklungen im Folgenden kurz dargestellt werden:

### 1. International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR)

Nur 19 Monate nach der Resolution des Sicherheitsrats der VN, die die Einsetzung des ICTY enthielt, gebrauchte der Sicherheitsrat seine Kompetenz nach Kapitel VII der Charta ein weiteres Mal, um ein internationales Kriegsverbrechertribunal zu schaffen: das “International

---

<sup>102</sup> Nennenswert ist hier zunächst der Draft Code of Offences Against the Peace and Security of Mankind, 19 July 1954, 9 U.N.GAOR Supp. (Nr. 9), S. 11, UN-Doc. A/26/93 (1954); Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes against Humanity vom 26. November 1968, 754 U.N.T.S. 73 (in Kraft getreten am 11. November 1970).

<sup>103</sup> Draft Statute for an International Criminal Court (Annex to the Report on International Jurisdiction, 20 August 1951), 7 U.N. GAOR Supp. 11, UN-Doc. A/ 2136 S. 23 (1952); Revised Draft Statute for an International Court (Annex to the Report on International Jurisdiction, 20 August 1953), 9 U.N. GAOR Supp. 12, UN-Doc. A/ 2645 S. 21 (1954).

<sup>104</sup> Diese Bemühungen mündeten erst am 17. Juli 1998 – mehr als 50 Jahre nach Errichtung des Nürnberger Tribunals – in die Annahme des Römischen Statutes des Internationalen Gerichtshofs, A/CONF.183/9 vom 17. Juli 1998.

Criminal Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Genocide and Other Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Rwanda and Rwandan Citizens responsible for genocide and other such violations committed in the territory of neighboring States, between 1 January 1994 and 31 December 1994”(kurz “International Criminal Tribunal for Rwanda”, im Folgenden “ICTR” genannt).<sup>105</sup> Wiederum war die Dringlichkeit der Situation in Ruanda Ursache für die Entscheidung, auf eine langwierige vertragliche Einsetzung des Tribunals zu verzichten. Während jedoch der Konflikt auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien nach allgemeiner Einschätzung zumindest teilweise internationalen Charakter besaß<sup>106</sup>, wurde der Konflikt in Ruanda von Anfang an als nicht-internationaler Konflikt qualifiziert. Der Sicherheitsrat betrachtete jedoch das Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit als universell anwendbares Prinzip, womit er den Anwendungsbereich dieser Form des internationalen Verbrechens sowohl im Falle von nationalen als auch internationalen Konflikten für eröffnet erachtete.

Im Unterschied zur Situation bei der Errichtung des Tribunals für die Kriegsverbrechen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, befürwortete und forcierte die ruandische Regierung zunächst ein Eingreifen der VN und auch die Errichtung eines entsprechenden internationalen Kriegsverbrechertribunals. Später lehnte die Regierung von Ruanda dieses Tribunal, welches trotz des ruandischen Widerstandes in Arusha, im Nachbarland Tansania, errichtet wurde, ab. Als Gründe hierfür werden unter anderem genannt, dass die zeitliche Fassung der Zuständigkeit des Tribunals nicht den Wünschen der ruandischen Regierung entsprach, weiterhin der Ausschluss der Todesstrafe wie auch die Tatsache, dass keine ruandischen Richter an dem Tribunal beteiligt werden sollten

---

<sup>105</sup> U.N. S/RES/955 vom 8. November 1994. Einen Überblick über das ICTR gibt *Shraga/ Zacklin, The International Criminal Tribunal for Rwanda*, EJIL 7 (1996) 501-518.

<sup>106</sup> Vgl. hierzu Bassiouni, *Crimes Against Humanity*, ICL 193 (1999), der sich auf die Schlussfolgerung der Sachverständigenkommission in deren First Interim Report of the Commission of Experts established pursuant to SC Resolution 780 (1992), S/ 25274 vom 10. Februar 1993 bezieht; diese Schlussfolgerung wurde durch die Rechtsmittelkammer des ICTY bestätigt in *Tadic*, Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction, 2. Oktober 1995.

und zudem auch keine Prozesse auf dem Gebiet von Ruanda durchgeführt werden sollten.<sup>107</sup>

Das Statut des ICTR ist in weiten Teilen mit dem des ICTY identisch. Entsprechend stimmen auch die Verfahrens- und Beweismittelordnung wie auch die weiteren Regelungen zur Durchführung der Verfahren vor dem ICTR mit denen des ICTY weitgehend überein. Zur Wahrung eines hohen Maßes an Einheitlichkeit bei der Entwicklung sowohl des materiellen als auch des prozessualen Rechtes sind die beiden Tribunale zudem institutionell verbunden: Sie besaßen fast ein Jahrzehnt lang bis zum September 2003 eine gemeinsame Anklagevertretung<sup>108</sup>. Des Weiteren ist von Anfang an eine gemeinsame Rechtsmittelkammer der beiden Tribunale installiert, der auch zwei Richter des Ruanda-Tribunals angehören.<sup>109</sup>

## 2. Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den Grausamkeiten des Zweiten Weltkriegs und deren Strafverfolgung durch das Nürnberger IMT und das Tokioter IMTFE hatte die Vollversammlung der VN bereits am 9. Dezember 1948, also einen Tag vor Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, eine Resolution verabschiedet, womit die International Law Commission (ILC) beauftragt wurde, einen Entwurf für ein Statut für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) vorzulegen.<sup>110</sup> Es dauerte jedoch, wie bereits angesprochen, weitere fast fünfzig Jahre, bis Anfang der neunziger Jahre, nach dem Ende des Kalten Krieges und mit dem Beginn der Globalisierung die Bemühungen um die Errichtung eines ständigen IStGH auf vertraglicher Basis wieder intensiviert wurden und am 17. Juli 1998 zur Annahme des Statuts des IStGH, des ersten ständigen internationalen Strafgerichtshofs, durch die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz

---

<sup>107</sup> *Knoops*, An Introduction to the Law of International Criminal Tribunals, 2003, S. 6.

<sup>108</sup> U.N. S/RES/1503 vom 28. August 2003. Seitdem besitzen die Tribunale jeweils eine eigene Anklagevertretung.

<sup>109</sup> Zur weiteren Information über das ICTR: *Shraga/ Zacklin*, The International Criminal Tribunal for Rwanda, EJIL 7 (1996) 501-518.

<sup>110</sup> U.N. GA Res. 216 B (III).

der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs führten.<sup>111</sup>

Nach der sechzigsten Ratifikation des Statuts im April 2002 konnte das Statut am 1. Juli 2002 in Kraft treten und der Gerichtshof seine Arbeit aufnehmen. Damit können Straftaten, die seit dem 1. Juli 2002 begangen wurden und unter das Statut des IStrGH fallen, vor diesem verhandelt werden. Die ersten Richter wurden am 11. März 2003 vereidigt. Die Anklagevertretung und die Kanzlei (*Registry*) wurden im Herbst 2003 in ihre Ämter eingeführt.

Der IStrGH wurde, im Gegensatz zu den nach Kapitel VII der Charta der VN durch den Sicherheitsrat errichteten *Ad-Hoc*-Tribunalen, auf der Grundlage eines von Rechtsexperten aus über 120 Staaten über mehrere Jahre erarbeiteten komplexen und detaillierten Vertragswerkes errichtet. Seine Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter, im Statut festgeschriebener Verbrechen (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression) ist geographisch nicht beschränkt und erstreckt sich auf alle seit dem 1. Juli 2002 begangenen Verbrechen der vorbezeichneten Art.

Voraussetzung für die Zuständigkeit des IStrGH ist entweder, dass das Verbrechen auf dem Gebiet eines Vertragsstaates verübt wurde (Territorialitätsprinzip) oder dass der Täter Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist (persönliche Zuständigkeit). Eine Ausnahme hiervon bilden Fälle, in denen ein Nicht-Vertragsstaat dem Gerichtshof auf *Ad-Hoc*-Basis beitrifft oder der Sicherheitsrat einen bestimmten Fall oder Situation auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der VN an den Strafgerichtshof verweist.<sup>112</sup>

Weiterhin ist die Rechtsprechungskompetenz des IStrGH – im Gegensatz zur konkurrierenden Zuständigkeit des ICTY und des ICTR – komplementär<sup>113</sup>, d.h. nachrangig bzw. ergänzend gegenüber der Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Der IStrGH kann einen Fall nur dann an sich ziehen, wenn eine nationale Strafverfolgung nicht möglich oder staatlich nicht gewollt ist.

Im Gegensatz zu den *Ad-Hoc*-Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda enthält das IStrGH Statut ein vergleichsweise umfassendes Regelwerk

---

<sup>111</sup> A/ CNF. 183/9.

<sup>112</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 b) Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

<sup>113</sup> Vgl. Art. 17 Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

mit einer Vielzahl von festgeschriebenen Prinzipien. Das Statut des IStrGH, durchaus geprägt von den Erfahrungen und Lehren des ICTY und des ICTR, ist grundsätzlich bemüht, die Ausübung richterlichen Ermessens soweit als möglich zu begrenzen.<sup>114</sup>

Dieser Ansatz erstreckt sich auch auf die prozessualen Regelungen. Entgegen der Verfahrensweise des ICTY und des ICTR wird die Ausgestaltung der Verfahrensordnung des IStrGHs nicht den Richtern übertragen, sondern vielmehr der Versammlung der Vertragsstaaten überlassen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für dringend zu regelnde Sachverhalte. Auf diese Weise wird eine durchaus begrüßenswerte Trennung zwischen legislativer und judikativer Gewalt vorgenommen. Andererseits steht zu befürchten, dass dieses Verfahren die Flexibilität des IStrGH erheblich einschränken könnte.

Weiterhin ist festzuhalten, dass das Statut des IStrGH bereits selbst eine Vielzahl von Vorschriften prozessualen Charakters enthält.<sup>115</sup> Dieses bereits sehr umfangreiche Statut wurde weiter ausgeführt durch die Verfahrensordnung, die zusätzliche 225 Regeln enthält.<sup>116</sup> Man könnte hier also durchaus sagen, dass die Ausarbeitung des Statuts und der Verfahrensordnung des IStrGH einem legislativen Prozess der Ausarbeitung eines Gesetzes den Maßstäben eines Civil Law Rechtssystem entspricht.<sup>117</sup>

### 3. Entwicklung des Konzeptes der *ad-hoc* internationalisierten bzw. gemischten Gerichtshöfe

Des Weiteren entwickelt sich seit dem Jahre 2000 ein weiteres Modell zur Verfolgung internationaler Verbrechen und Wiederherstellung des Rechtsfriedens in verschiedenen Teilen der Erde: das Modell der *ad-hoc*

---

<sup>114</sup> William A. Schabas, An Introduction to the ICC, 71 (2001), zitiert bei Knoops, An Introduction to the Law of International Criminal Tribunals, 2003, S. 10.

<sup>115</sup> Das Statut des IStrGH enthält bereits 128 Artikel, während die Statuten des ICTY und des ICTR jeweils nur 35 Artikel enthalten.

<sup>116</sup> The Rules and Procedure of the ICC vom 9. September 2002.

<sup>117</sup> May/Wierda, International Criminal Evidence, 2002, S. 26.

internationalisierten bzw. gemischten Gerichtshöfe.<sup>118</sup> Diese Gerichte versprachen, die genannten Ziele auf legitimere Weise erfüllen zu können als die jeweiligen nationalen Gerichte, weil die Unabhängigkeit der Verfahren vor einem internationalisierten Gericht eher sicherzustellen sei als durch die jeweiligen nationalen Rechtssysteme, die oft selbst Opfer des betreffenden Konfliktes waren. Zugleich war bei dieser Konzeption gewährleistet, dass die im Falle des ICTY und des ICTR oftmals kritisierte räumliche Distanz hier nicht zu einem Problem erwachsen würde. Zugleich würde hierfür zwar grundsätzlich entsprechendes politisches und finanzielles Engagement der internationalen Gemeinschaft erforderlich werden. Dieses wäre jedoch in seinem jeweiligen Umfang nicht dem für die Errichtung und Unterhaltung der beiden vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta der VN geschaffenen *Ad-Hoc*-Tribunale vergleichbar.

#### *a. Special Court for Sierra Leone*

Zu nennen ist hier zunächst der Special Court for Sierra Leone. Dieser basiert auf einer Vereinbarung der Vereinten Nationen mit der Regierung von Sierra Leone über die Errichtung dieses Gerichtshofs vom 4. Oktober 2000.<sup>119</sup> Obwohl diese Vereinbarung auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrates ausgehandelt wurde<sup>120</sup>, ist dieser Gerichtshof keine Institution der VN.

Der Special Court for Sierra Leone ist jedoch im Hinblick auf die zeitliche und örtliche Strafkompetenz wie auch die zu verfolgenden Delikte begrenzt und besitzt insofern einen *Ad-hoc*-Charakter, der dem des ICTY wie auch des ICTR vergleichbar ist. Neben den Verletzungen humanitären Völkerrechts befasst er sich jedoch zusätzlich mit zwei weiteren Verbrechen, die dem nationalen Strafrecht von Sierra Leone entnommen sind: dem Missbrauch von Mädchen und die mutwillige

---

<sup>118</sup> *Knoops*, An Introduction to the Law of International Criminal Tribunals, 2003, S. 11; vgl. hierzu auch *Linton*, Cambodia, East Timor and Sierra Leone Experiments in International Justice, CLF 12 (2001), S. 185 ff.

<sup>119</sup> Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the Establishment of a Special Court for Sierra Leone vom 16. Januar 2002.

<sup>120</sup> U.N. S/RES/1315 vom 14. August 2000, vgl. hierzu auch den Report of the UN Secretary General on the Establishment of a Special Court for Sierra Leone, S/2000/915 vom 4. Oktober 2000.

Zerstörung von Eigentum. Eine weitere Besonderheit dieses Gerichtshofes ist seine Zuständigkeit für die Straftaten von 15 bis 18 jährigen, den sogenannten “Kindersoldaten”. Auch diese jugendlichen Straftäter entgegen den internationalen Menschenrechtsstandards unter Beachtung besonderer Regelungen zur Verantwortung zu ziehen, erschien zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und der Gerechtigkeit unabdingbar.<sup>121</sup>

Zudem unterscheidet sich der Special Court for Sierra Leone von den beiden existierenden *Ad-Hoc*-Tribunalen auch hinsichtlich der Zusammensetzung: Er besteht aus einer Strafkammer, die sich aus zwei internationalen Richtern und einem Richter aus Sierra Leone zusammensetzt. Die Rechtsmittelkammer besteht aus fünf Richtern, wovon drei Richter internationale Richter sind und zwei Richter aus Sierra Leone stammen.<sup>122</sup>

Gemäß Art. 14 des Statuts wurde die Verfahrensordnung des ICTR übernommen, wie auch die Zuständigkeit der Richter, diese zu ergänzen oder zu ändern.

#### *b. Ad Hoc Cambodia Tribunal*

Das *Ad Hoc Cambodia Tribunal* wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung vom 17. März 2003 zwischen den VN und Kambodscha eingesetzt.<sup>123</sup> Die Verhandlungen über die Einsetzung dieses besonderen Gerichtshofs hatten über sechs Jahre gedauert. Gegenstand der Rechtsprechung des Tribunals soll die strafrechtliche Aufarbeitung der Herrschaft der Roten Khmer in den Jahren 1975 bis 1979 sein, während der über 1,7 Millionen Kambodschaner durch Exekutionen, Hunger,

---

<sup>121</sup> Art. 7 Statute of the Special Court for Sierra Leone.

<sup>122</sup> Art. 2 Abs. 2 lit. a Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the Establishment of a Special Court for Sierra Leone vom 16. Januar 2002.

<sup>123</sup> Vgl. hierzu Press Release GA/10135 vom 13. Mai 2003 über die Annahme eines ‘Draft Agreement between the UN and Cambodia on Khmer Rouge Trials’, A/57/806, auf der Grundlage eines Berichts des Third Committee (Social, Humanitarian and Cultural Affairs), Report regarding the “Prosecution under Cambodian Law of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea”; das ‘Agreement between the UN and Cambodia to prosecute crimes committed during the reign of Democratic Kampuchea’ ist am 29. April 2005 in Kraft getreten – vgl. hierzu Petit, Franck, International Justice Tribune, Independent Newsletter on international criminal justice, vom 9. Mai 2005.

Krankheiten und Zwangsarbeit ihr Leben verloren. Die Errichtung eines solchen Tribunals wurde erst nach dem Zerfall der Partei der Roten Khmer im Jahre 1998 möglich.<sup>124</sup>

Die Gerichtsbarkeit soll hier durch „außerordentliche Kammern“ der nationalen kambodschanischen Gerichte ausgeübt werden. Diese außerordentlichen Strafkammern werden gebildet aus drei kambodschanischen Richtern und zwei internationalen Richtern. Ein vergleichbares Verhältnis ist auch für die Rechtsmittelkammer vorgesehen: Hier sollen vier kambodschanische Richter und drei internationale Richter Recht sprechen. Sowohl die Strafkammer als auch die Rechtsmittelkammer können jedoch laut Statut nicht allein mit kambodschanischer Mehrheit entscheiden. Vielmehr müssen sie jeweils mindestens einen der internationalen Richter überzeugen.

Zwei Ko-Anklagevertreter und zwei Ko-Ermittlungsrichter – jeweils ein kambodschanischer und ein internationaler – finden sich in einer ähnlichen Situation: Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen müssen einem Gremium von Vorverfahrensrichtern (*pre-trial-judges*) vorgetragen werden.

Nachdem die Einsetzung dieser Kammern auf dem nationalen Recht basiert, ist auch die Verfahrensordnung dieses Tribunals dem nationalen Recht zu entnehmen.

### *c. UNTAET (East Timor) Serious Crimes Panel*

Nach den gewalttätigen Unruhen im Zuge der Unabhängigkeitsbestrebungen Ost Timors von der indonesischen Besetzung setzte der Sicherheitsrat der VN im Oktober 1999 die ‘UN Transitional Administration for East Timor’ (UNTAET) ein.<sup>125</sup> Kurz darauf erließ UNTAET die Regulation 15/2000 vom 6. Juni 2000 “über die Errichtung von Panels mit ausschließlicher Zuständigkeit für schwere Verbrechen”. Gemäß Art. 20 UNTAET Regulation 15/2000 sollte ein zu errichtendes “Serious Crimes Panel” des District Courts der Hauptstadt Dili ausschließliche Zuständigkeit für bestimmte Verbrechen, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 25. Oktober 2000 begangen wurden, besitzen. Wesentliche Teile der Regulation 15/2000, u.a. auch die Tatbestandsmerkmale der zu verfolgenden Verbrechen, insbesondere Verbre-

---

<sup>124</sup> Zu diesem Tribunal vgl. *Knoops*, An Introduction to the Law of International Criminal Tribunals, 2003, S. 13.

<sup>125</sup> U.N. S/RES/1272 vom 25. Oktober 1999.

chen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen sind nahezu wörtlich dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs entnommen. Damit ist das East Timor Serious Crimes Panel das erste Gericht, welches wesentliche Vorschriften des Römischen Statuts in der Praxis anwenden wird. Folglich kann seine Rechtsprechung in Form von Präzedenzfällen für die zukünftige Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof herangezogen werden, auch wenn sich das Umfeld der beiden Strafgerichtshöfe wesentlich unterscheiden dürfte.<sup>126</sup>

Vorgesehen sind zwei Special Panels, die jeweils aus drei Richtern, d.h. zwei internationalen und einem osttimoresischen Richter bestehen sollen, Art. 22.1, und jeweils Teil des Dili District Court bzw. des Dili Court of Appeal sein werden. Letzterer soll ebenfalls zwei internationale und einen osttimoresischen Richter umfassen. Ernannt werden diese Richter durch das 'Supreme Council of the Judiciary'. Die Anklagevertretung wird geleitet durch eine spezielle Einheit, die sich aus zivilen und polizeilichen Mitarbeitern der VN zusammensetzt.

UNTAET Regulation 15/2000 sieht eine separate Regelung des materiellen Rechts und der Tatbestandsdefinitionen vor. Bestimmte Verbrechen wie Mord, Folter und sexuelle Verbrechen werden jedoch durch das osttimoresische Strafgesetz geregelt. Zur Regelung der prozessualen Fragen enthält UNTAET Regulation 30/2000/, in der durch Regulation 25/2001 vom 14. September 2001 geänderten Fassung ein umfassendes Strafprozessrecht, welches aus insgesamt 56 Vorschriften besteht und sowohl Elemente des Common Law als auch des Civil Law wie auch der anderen internationalen Tribunale übernimmt.<sup>127</sup>

#### *d. Kosovo Internationalized Panels – UNMIK*

Nach dem Ende der NATO Intervention in Kosovo (24. März 1999 bis 9. Juni 1999) setzte der Sicherheitsrat der VN die UN Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) ein.<sup>128</sup> Das sich aus dieser Resolution ergebende Mandat enthält jedoch keine Ermächtigung, ein internationales Tribunal zu errichten, um die Verbrechen in dem Konflikt

---

<sup>126</sup> *Knoops*, An Introduction to the Law of International Criminal Tribunals, 2003, S. 14.

<sup>127</sup> *Knoops*, An Introduction to the Law of International Criminal Tribunals, 2003, S. 15.

<sup>128</sup> U.N. S/RES/1244 vom 10. Juni 1999.

zwischen Serben und Kosovoalbanern zu ahnden, sondern verweist diesbezüglich vielmehr auf die Zusammenarbeit mit dem ICTY. Das ICTY hat jedoch mehrfach betont, dass es nur den Hauptkriegsverbrechern den Prozess machen könnte.<sup>129</sup> Entsprechend wurde aus dem Mandat der UNMIK, welches zunächst 'nur' eine internationale zivile Präsenz im Kosovo zur Durchführung einer 'Interimsverwaltung' erhält, eine Ermächtigung zur Verfolgung der übrigen Kriegsverbrechen im Kosovokonflikt abgeleitet.

Die Prozesse werden auf nationaler Ebene in Kosovo in fünf District Courts abgehalten. Ein Rechtsmittel vor dem Supreme Court in Pristina ist möglich. Auf der Grundlage des UNMIK Mandats wurden eine Vielzahl von Regelungen der Verfahren vor diesen Gerichten erlassen. Die District Courts sind verpflichtet, sich an diese Regelungen wie auch an das kosovarische Strafgesetz zu halten. Enthält keines der beiden Regelwerke eine Regelung für ein bestimmtes Problem, ist das Strafgesetz der Bundesrepublik Jugoslawien anzuwenden.

Die Zusammensetzung der Panels richtet sich nach UNMIK Regulation 2000/6 und 2000/64, welche die Hinzuziehung von internationalen Richtern und Anklagevertretern fordern. Diese werden auf Antrag der Anklage oder der Verteidigung bei der Abteilung Justiz und entsprechender Empfehlung dieser Abteilung durch den Vertreter des Generalsekretärs ernannt und dem jeweiligen Fall zugewiesen. Die Panels bestehen demnach sowohl aus internationalen als auch aus kosovarischen Richtern. Dieses System wurde im Februar 2002 in Kraft gesetzt. Seitdem waren bereits zwölf internationale Richter in diese Panels tätig.<sup>130</sup>

Festzuhalten ist daher, dass diese kosovarischen Panels, vergleichbar den UNTAET Panels in Ost-Timor, innerhalb des örtlichen Rechtssystems agieren. Im Unterschied zu den UNTAET Panels besitzen die kosovarischen Panels weder eine ausschließliche Zuständigkeit für schwere Verbrechen, noch sind sie in erster Linie geschaffen, um internationale Verbrechen zu ahnden.

---

<sup>129</sup> Vgl. z.B. das *Milosevic*-Verfahren.

<sup>130</sup> *Knoops*, An Introduction to the Law of International Criminal Tribunals, 2003, S. 16.